



Nationalparkgemeinde  
Vöhl

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-38/2026</b>	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### **Betreff:**

**Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

### **Sachdarstellung:**

Nach § 57 Abs. 1 HGO hat die Gemeindevertretung in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n zu wählen.

Die Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt gem. § 55 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit (**Mehrheitswahlssystem**). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, d. h. es müssen Stimmzettel, Schreibstifte, eine Wahlkabine und eine Wahlurne zur Verfügung stehen. Die Bildung eines Wahlvorstandes ist nicht zwingend erforderlich. Die Auszählung der Stimmzettel hat öffentlich vor den Augen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, **kann**, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3, Satz 2 HGO). Dies ist vor Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden zu erfragen.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Dabei gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen, während Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gezählt werden. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die oder der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Beschlussvorschlag:**

- entfällt -